

Synopse  
zur  
Änderung des Gesellschaftsvertrages  
der  
**Westpfalz-Klinikum Medizinisches  
Versorgungszentrum Kaiserslautern GmbH**

# Satzungsänderung des § 1

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	<u>Keine</u> Änderungen
der Westpfalz-Klinikum Medizinisches Versorgungszentrum Kaiserslautern GmbH	<del>der Westpfalz-Klinikum Medizinisches Versorgungszentrum Kaiserslautern GmbH</del>	Redaktionelle Änderung
<b>§ 1 Firma, Sitz</b>	<b>§ 1 Firma, Sitz</b>	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Westpfalz-Klinikum Medizinisches Versorgungszentrum Kaiserslautern GmbH.	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Westpfalz-Klinikum Medizinisches Versorgungszentrum Kaiserslautern GmbH.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kaiserslautern.	(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kaiserslautern.	<u>Keine</u> Änderungen

## Satzungsänderung des § 2

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit</b>	<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit</b>	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abgabenordnung. Dabei handelt es sich um eine fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung im Sinne des § 95 SGB des Sozialgesetzbuches V, in der Ärzte, die in das Arztregister nach § 95 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des SGB Sozialgesetzbuches V eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Das Unternehmen nimmt damit an der vertragsärztlichen Versorgung teil.	(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 <del>der</del> Abgabenordnung. Dabei handelt es sich um eine fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung im Sinne des § 95 <del>SGB des</del> <b>Sozialgesetzbuches</b> V, in der Ärzte, die in das Arztregister nach § 95 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des <del>SGB</del> <b>Sozialgesetzbuches</b> V eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Das Unternehmen nimmt damit an der vertragsärztlichen Versorgung teil.	Redaktionelle Änderungen
(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	<u>Keine</u> Änderungen
(3) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 3	(3) <del>Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 3</del>	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)

AO im Bereich des Wohlfahrtswesens i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.	<del>AO im Bereich des Wohlfahrtswesens i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO.</del> Zwecke der Gesellschaft sind:	
	a) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	b) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	c) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	d) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	e) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Medizinischen Versorgungszentrums, durch die Pflege, die Betreuung und die Aufnahme von mindestens 2/3 an hilfsbedürftigen Personen i.S.d. §§ 53, 66 AO sowie durch	(4) <del>Der Satzungszweck wird</del> Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Medizinischen Versorgungszentrums, durch die Pflege, die Betreuung und die Aufnahme von mindestens 2/3 an hilfsbedürftigen	Redaktionelle Änderungen

Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und /oder Personen im Gesundheitswesen, soweit diese ebenfalls diesen Zweck verfolgen.	Personen i.S.d. §§ 53, 66 <del>AO</del> der <b>Abgabenordnung</b> sowie durch Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und /oder Personen im Gesundheitswesen, soweit diese ebenfalls diesen Zweck verfolgen.	
(5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.	(5) Die <del>Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer</del> <b>Satzungszwecke werden ferner verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Westpfalz-Klinikum GmbH sowie deren steuerbegünstigten Tochtergesellschaften. Das planmäßige Zusammenwirken soll insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Übernahme z. B. von ärztlichen und pflegerischen Leistungen und sonstigen Dienstleistungen sowie durch die gemeinsame Nutzung personeller und sachlicher Infrastruktur erfolgen. Zur Umsetzung der Zwecke der Gesellschaft können auch eine oder mehrere Hilfspersonen i.S.d. (§ 57 Abs. 1 Satz 2 <del>AO</del> bedienen. der Abgabenordnung) eingesetzt und Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften eingegangen werden. Die Kooperationen sollen dabei das Leistungspotential aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern bündeln und für gemeinnützige Zwecke nutzbar machen.</b>	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)  Redaktionelle Änderungen

<p>Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>(6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>Der ehemalige unnummerierte Unterabsatz wird zum neuen Absatz (6)</p>
<p>(6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, dass die Gesellschafter selbst steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind und sie die zugewendeten Mittel ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. § 58 Nr. 2 AO ist dabei zu beachten.</p>	<p>(7) <del>(6)</del> Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. <b>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.</b> Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, dass die Gesellschafter selbst steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind und sie die zugewendeten Mittel ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen. § 58 Nr. 2 <del>AO</del> <b>der Abgabenordnung</b> ist dabei zu beachten.</p>	<p>Ehemaliger Absatz (6) wird zu Absatz (7)</p>
<p>(7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>(8) <del>(7)</del> Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p>	<p>Ehemaliger Absatz (7) wird zu Absatz (8)</p>
<p>(8) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(9) <del>(8)</del> Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Ehemaliger Absatz (8) wird zu Absatz (9)</p>

<p>(9) Bei Auflösung, Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Westpfalz Klinikum GmbH zu, sofern diese zum Zeitpunkt des Vermögenszufalls steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt und somit die Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Diese hat das Vermögen somit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</p>	<p>(10) <del>(9)</del> Bei Auflösung, Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile <del>der Westpfalz Klinikum GmbH zu, sofern diese zum Zeitpunkt des Vermögenszufalls</del> an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte <del>Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verfolgt und somit die Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Diese hat das Vermögen somit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.</del> Körperschaft zwecks Verwendung für</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p> <p>Ehemaliger Absatz (9) wird zu Absatz (10)</p>
	<p>f) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p>
	<p>g) Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)</p>

	h) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	i) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
	j) Die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit gemäß den Anforderungen der Abgabenordnung (AO)
(10) Falls die Westpfalz Klinikum GmbH zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgen sollte, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von dem Gesellschafter bestimmt wird, zu. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden.	<del>(10) Falls die Westpfalz Klinikum GmbH zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls keine steuerbegünstigten Zwecke mehr verfolgen sollte, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von dem Gesellschafter bestimmt wird, zu. Der Empfänger hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden.</del>	Ehemaliger Absatz (10) entfällt

## Satzungsänderung des § 3

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<p><b>§ 3 Beteiligungen und Nebengeschäfte</b></p>	<p><b>§ 3 Beteiligungen und Nebengeschäfte</b></p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>
<p>Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand fördern. Die Gesellschaft darf andere Gesellschaften erwerben und ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Satzungszwecks auch an anderen Gesellschaften zu beteiligen und andere Gesellschaften zu gründen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie darf Zweigniederlassungen im Inland errichten.</p>	<p>Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Unternehmensgegenstand fördern. Die Gesellschaft darf andere Gesellschaften erwerben und ist berechtigt, sich im Rahmen ihres Satzungszwecks auch an anderen Gesellschaften zu beteiligen und andere Gesellschaften zu gründen, die den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftszweck verfolgen. Sie darf Zweigniederlassungen im Inland errichten.</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>

## Satzungsänderung des § 4

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<b>§ 4 Stammkapital</b>	<b>§ 4 Stammkapital</b>	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 – in Worten Euro fünfundzwanzigtausend –.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 – in Worten Euro fünfundzwanzigtausend –.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Das Stammkapital wird von der Alleingesellschafterin, der Westpfalz Klinikum GmbH, vollständig mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von Euro 25.000,00 – in Worten Euro fünfundzwanzigtausend - (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.	(2) Das Stammkapital wird von der Alleingesellschafterin, der Westpfalz Klinikum GmbH, vollständig mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag in Höhe von Euro 25.000,00 – in Worten Euro fünfundzwanzigtausend - (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.	<u>Keine</u> Änderungen

## Satzungsänderung des § 5

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<b>§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	<b>§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.	(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt.	(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt.	<u>Keine</u> Änderungen

## Satzungsänderung des § 6

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 6 Organe der Gesellschaft	§ 6 Organe der Gesellschaft	<u>Keine</u> Änderungen
Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.	Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.	<u>Keine</u> Änderungen

## Satzungsänderung des § 7

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<b>§ 7 Geschäftsführer</b>	<b>§ 7 Geschäftsführer</b>	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	(2) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 <b>BGB des Bürgerlichen Gesetzbuches</b> erteilt werden.	Redaktionelle Änderungen
(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Liquidatoren entsprechend.	(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Liquidatoren entsprechend.	<u>Keine</u> Änderungen
(4) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines mit einfacher Mehrheit der	(4) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines	<u>Keine</u> Änderungen

abgegeben Stimmen gefassten Beschlusses. Hierzu gehören insbesondere:	mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefassten Beschlusses. Hierzu gehören insbesondere	
a) alle Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;	a) alle Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;	<u>Keine</u> Änderungen
b) die Übernahme von Bürgschaften, die Erklärung eines Schuldbeitritts, die Erklärung eines konstitutiven oder deklaratorischen Schuldanerkenntnisses sowie der Ankauf des Vermögens eines Dritten im Ganzen;	b) die Übernahme von Bürgschaften, die Erklärung eines Schuldbeitritts, die Erklärung eines konstitutiven oder deklaratorischen Schuldanerkenntnisses sowie der Ankauf des Vermögens eines Dritten im Ganzen;	<u>Keine</u> Änderungen
c) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebs. Ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder die Aufnahme neuer Geschäftszweige;	c) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebs. Ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder die Aufnahme neuer Geschäftszweige;	<u>Keine</u> Änderungen
d) Vereinbarung mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Der Begriff des nahen Angehörigen bestimmt sich nach § 15 AO. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 Prozent am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;	d) Vereinbarung mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Der Begriff des nahen Angehörigen bestimmt sich nach § 15 <del>AO</del> der Abgabenordnung. Unwesentlich im vorstehenden Sinn ist eine Beteiligung von nicht mehr als 10 Prozent am Kapital der jeweiligen Gesellschaft;	Redaktionelle Änderungen

e) Vornahme von Sicherungsübereignungen, Verpfändungen sowie Sicherungsabtretungen des Geschäftsvermögens;	e) Vornahme von Sicherungsübereignungen, Verpfändungen sowie Sicherungsabtretungen des Geschäftsvermögens;	<u>Keine</u> Änderungen
f) Einstellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.	f) Einstellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.	<u>Keine</u> Änderungen
	(5) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

## Satzungsänderung des § 8

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 8 Ärztliche Leitung des MVZ	§ 8 Ärztliche Leitung des MVZ	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Gesellschafterversammlung (bzw. die Geschäftsführung) bestimmt für das MVZ einen Arzt als ärztlichen Leiter. Der ärztliche Leiter ist bezüglich der ärztlichen Tätigkeit weisungsunabhängig und trägt die Gesamtverantwortung für die von den angestellten Ärzten erbrachten ärztlichen Leistungen.	(1) Die Gesellschafterversammlung (bzw. die Geschäftsführung) bestimmt für das MVZ einen Arzt als ärztlichen Leiter. Der ärztliche Leiter ist bezüglich der ärztlichen Tätigkeit weisungsunabhängig und trägt die Gesamtverantwortung für die von den angestellten Ärzten erbrachten ärztlichen Leistungen.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Hierzu gehören neben der Behandlung der Patienten lege artis die ordnungsgemäße Abrechnung, die Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechts.	(2) Hierzu gehören neben der Behandlung der Patienten lege artis die ordnungsgemäße Abrechnung, die Führung der Patientenakten, die Erstellung von Arztberichten sowie die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Vertragsarztrechts.	<u>Keine</u> Änderungen

## Satzungsänderung des § 9

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<b>§ 9 Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 9 Gesellschafterversammlung</b>	<u>Keine</u> Änderungen
(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen, es sei denn, der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Als schriftliche Beschlüsse gelten auch solche, die per Telefax oder elektronische Datenübertragung (E-Mail) gefasst werden.	(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen, es sei denn, der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung. Als schriftliche Beschlüsse gelten auch solche, die per Telefax oder elektronische Datenübertragung (E-Mail) gefasst werden.	<u>Keine</u> Änderungen
(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen sind.  Sie hat insbesondere zu beschließen über die	(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen sind.  Sie hat insbesondere zu beschließen über die	<u>Keine</u> Änderungen
a) Feststellung des Jahresabschlusses	a) <u>den Wirtschaftsplan, die</u> Feststellung des Jahresabschlusses, <u>und die Verwendung des Ergebnisses;</u>	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

b) Verwendung des Bilanzgewinnes / Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich eines Bilanzverlustes / Jahresfehlbetrags,	<del>b) Verwendung des Bilanzgewinnes / Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich eines Bilanzverlustes / Jahresfehlbetrags,</del>	Ehemalige lit. b) entfällt  Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
c) Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist,	b) ⇨ Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist,	Ehemalige lit. c) wird zu lit. b)
d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und die Befreiung von einem Wettbewerbsverbot,	c) ⇨ Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und die Befreiung von einem Wettbewerbsverbot,	Ehemalige lit. d) wird zu lit. c)
e) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	d) ⇨ Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,	Ehemalige lit. e) wird zu lit. d)
f) Berufung und Entlassung von Prokuristen,;	e) ⇨ Berufung und Entlassung von Prokuristen,;	Ehemalige lit. f) wird zu lit. e)
g) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung Vorbehalten hat,	f) ⇨ Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung <del>Vorbehalten</del> vorbehalten hat,;	Ehemalige lit. g) wird zu lit. f)  Redaktionelle Änderungen
h) Errichtung, Erwerb von oder Beteiligung an Unternehmen.;	g) ⇨ Errichtung, Erwerb von oder Beteiligung an Unternehmen.;	Ehemalige lit. h) wird zu lit. g)

	h) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	i) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
	j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.	Vereinheitlichungen zur Mustersatzung für unmittelbare Beteiligungen der ADD
(3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, es verlangen. Die Versammlungen haben in den Geschäftsräumen der Gesellschaft stattzufinden.	(3) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr sowie dann einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, es verlangen. Die Versammlungen haben in den Geschäftsräumen der Gesellschaft stattzufinden.	<u>Keine</u> Änderungen
(4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt den Geschäftsführern.	(4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt den Geschäftsführern.	<u>Keine</u> Änderungen
(5) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Tagesordnung ist auch die zuletzt im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen. Die Gesellschafter dürfen sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.	(5) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Tagesordnung ist auch die zuletzt im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen. Die Gesellschafter dürfen sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.	<u>Keine</u> Änderungen

<p>(6) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.</p>	<p>(6) Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>
<p>(7) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Gegenüber einem Gesellschafter, der nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, wird die Frist erst mit Zugang des Beschlussprotokolls in Lauf gesetzt, gleiches gilt bei schriftlich gefassten Beschlüssen.</p>	<p>(7) Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Gegenüber einem Gesellschafter, der nicht an der Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, wird die Frist erst mit Zugang des Beschlussprotokolls in Lauf gesetzt, gleiches gilt bei schriftlich gefassten Beschlüssen.</p>	<p><u>Keine</u> Änderungen</p>

# Satzungsänderung des § 10

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<p><b>§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverwendung</b></p>	<p><b>§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverwendung</b></p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>(1) Die Geschäftsführer haben gemäß § 264 HGB bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie ggf. den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und ihn alsdann unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung zuzuleiten.</p>	<p>(1) Die <del>Geschäftsführer haben gemäß § 264 HGB bis zum 30. Juni eines jeden Jahres</del> Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang) sowie ggf. und den Lagebericht <del>entsprechend den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften aufzustellen und ihn alsdann unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung zuzuleiten.</del> aufzustellen. Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>

(2) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Jahresüberschusses.	(2) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Jahresüberschusses.	<u>Keine</u> Änderungen
(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung hat durch eine unabhängige Prüfeinrichtung oder einen unabhängigen Prüfer, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu erfolgen.	(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern nach Prüfung mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung hat durch eine unabhängige Prüfeinrichtung oder einen unabhängigen Prüfer, insbesondere einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu erfolgen.	<u>Keine</u> Änderungen
	(4) Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
	(5) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.	Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

# Satzungsänderung des § 11

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
<b>§ 11 Veröffentlichungen der Gesellschaft</b>	<b>§ 11 Veröffentlichungen der Gesellschaft</b>	<u>Keine</u> Änderungen
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	<u>Keine</u> Änderungen

## Satzungsänderung des § 12

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 12 Wettbewerbsverbot	§ 12 Wettbewerbsverbot	<u>Keine</u> Änderungen
Jedem Gesellschafter oder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.	Jedem Gesellschafter oder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.	<u>Keine</u> Änderungen

## Satzungsänderung des § 13

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
	<p><b>§ 13 Örtliche und überörtliche Prüfung</b></p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>
	<p>(1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>
	<p>(2) Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>	<p>Ergänzung und Aktualisierung der erforderlichen Regelungen gemäß den Anforderungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)</p>

## Satzungsänderung des § 13

Formulierung Altfassung	Formulierung Neufassung	Erläuterung
§ 13 Schlussbestimmungen	<del>§ 13</del> § 14 <b>Schlussbestimmungen</b>	Ehemaliger § 13 wird zu § 14 durch Einfügen eines neuen § 13
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.	<u>Keine</u> Änderungen
	(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann	Klarstellende Ergänzung der Schlussbestimmungen